



Reglement über das Interne Kontrollsystem (IKS) der Einwohnergemeinde Selzach (S 165)

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

1. Grundlage

§ 1
¹ Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135^{bis} Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden (HBO), Kapitel 25.

2. Ziele

§ 2
¹ Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e) Kostengünstige Umsetzung.

3. Umfang und Nachführung

§ 3
¹ Die Auswahl der IKS-Bereiche wird im Anschluss an die jährliche Berichterstattung und Risikoanalyse durch den Gemeinderat überprüft und ggf. neu festgelegt. Grundlage bildet das Kantonale Inventar der IKS Bereiche.

Das IKS wird in den Haupt- und Teilbereichen geführt, welche durch die Risikoanalyse in finanzieller und operativer Hinsicht für die Einwohnergemeinde von Belang sind. Sie setzen sich aus querschnitts- und abteilungsspezifischen Themen zusammen.

Das IKS erfüllt im Umfang die kantonalen Vorgaben und die vom Amt für Gemeinden definierten, nachfolgenden Bereiche sind enthalten:

000 Allgemeine Verwaltung und Organisation
200 Steuerwesen

300 Gebühren
500 Bauwesen
700 Personalwesen

Zusätzlich zu den genannten Kernbereichen können die nachfolgenden Erwägungsbereiche bei Bedarf abgedeckt werden:

100 Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
400 Bewirtschaftung Finanzvermögen
600 Submissionswesen und Vertragsmanagement
800 Planung
900 EDV/IT

4. Verantwortlichkeiten

§ 5

¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS. Er wird dabei im Sinne Vorberatung durch die Verwaltungskommission unterstützt.

² Als IKS-Beauftragter wird der Gemeindeverwalter beauftragt.

³ Im Übrigen richtet sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

5. Berichterstattung

§ 6

¹ Der/die IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über das IKS.

² Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

6. Inkrafttreten

§ 7

¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf 01.01.22 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Selzach beschlossen am 16.12.21

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Silvia Spycher

Mario Caspar